

Nataliya Kvit

Die zivilrechtliche Regelung medizinischer Dienstleistungen in der Ukraine

I. Problemstellung

Dieser Artikel ist der Untersuchung des Begriffes der „medizinischen Dienstleistung“ sowie ihrer rechtlichen Regelung gewidmet; i. E. wird das Problem der Begriffsbeziehung zwischen „medizinischer Dienstleistung“ und „medizinischer Hilfe“ behandelt.

Gesundheit ist das höchste Gut des Menschen, besonders in einer Zeit, in der es weltweit immer wieder zu technischen Katastrophen kommt, der Lebensstandard der Bevölkerung kontinuierlich sinkt, Lebensmittelpreise steigen und mittlerweile auch zahlreiche gentechnisch veränderte Lebensmittel im Umlauf sind. Hinzu kommen zahlreiche Stressfaktoren, denen sowohl Kinder als auch Erwachsene regelmäßig ausgesetzt sind und die eine erhebliche psychische Belastung für die Menschen mit sich bringen. Hieraus ergibt sich die problematische Konstellation, dass der Staat die Durchsetzung des geltenden Rechts gewährleisten soll, das Artikel 49 Abs. 1 der Verfassung der Ukraine festgeschrieben ist, und zwar das Recht auf Schutz der Gesundheit, das Recht auf medizinische Betreuung und Krankenversicherung. Die Gewährleistung und Sicherung der Rechte und Freiheiten des Menschen ist die vorrangige Pflicht des Staates und daher auch Priorität seiner Entwicklung. Laut Art. 3 der Verfassung der Ukraine werden Inhalt und Zielsetzung der staatlichen Tätigkeit durch die Rechte und Freiheiten des Menschen sowie durch ihre Garantie bestimmt; das Leben und die Gesundheit sind dementsprechend das höchste soziale Gut.¹

Die Verchovna Rada (Parlament der Ukraine) befasst sich mit der Gestaltung der staatlichen Gesundheitspolitik. Diese Politik besteht in der Festlegung der verfassungsrechtlichen und gesetzgebenden Grundlagen des Gesundheitsschutzes, in der Bestimmung von Zielen, Hauptaufgaben, Richtungen, Grundsätzen, Normativen und im Umfang der Haushaltsfinanzierung, in der Schaffung einer entsprechenden Kredit- und Finanzaufsicht, einer Steuer- und Zollaufsicht und anderer Aufsichtsorgane, sowie in der Verabschiedung gesamtstaatlicher Programme im Bereich des Gesundheitsschutzes. Die staatliche Gesundheitspolitik wird durch die entsprechenden Exekutivorgane der Ukraine ausgeführt.²

¹ Verfassung der Ukraine/Amtsblatt der Verchovna Rada der Ukraine, 1996, Nr. 30, S. 5.

² Grundlagen der Gesetzgebung der Ukraine über den Gesundheitsschutz: Gesetz der Ukraine, Amtsblatt der Verchovna Rada der Ukraine, 1993, Nr. 4, S. 61.

II. Stand der Forschung

Der Rechtscharakter und die Besonderheiten der medizinischen Dienstleistungen waren Forschungsgegenstand von beispielsweise S. V. Antonov,³ S. V. Michajlov,⁴ Z. O. Nadjuk,⁵ Ja. F. Radiš,⁶ R. A. Majdanik,⁷ O. I. Smotrov,⁸ A. V. Tichomyrov⁹. Darin bestätigt sich gewissermaßen, dass die Problematik der medizinischen Leistung und medizinischen Versorgung längst nicht erschöpft ist und es nach wie vor eine Mehrdeutigkeit im Verständnis der erwähnten Begriffe auf der gesetzgebenden Ebene gibt. Deshalb sind die neueren Forschungsarbeiten zu den Rechtsverhältnissen im Kontext der Erbringung medizinischer Leistungen insbesondere aus zivilrechtlicher Perspektive interessant.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel dieses Beitrags in der Erforschung der zivilrechtlichen Natur der medizinischen Dienstleistung sowie ihres Verhältnis zu medizinischen Hilfe.

III. Auslegungsproblematik

Die Rechts- und Normativbasis des Gesundheitsschutzes besteht gegenwärtig aus den Verfassungsbestimmungen der Ukraine, den Grundlagen der Gesetzgebung über den Gesundheitsschutz, den Gesetzen der Ukraine, welche die Verhaltensregeln der an den Rechtsverhältnissen in verschiedenen Bereichen der Medizin Beteiligten festschreiben sowie aus der großen Anzahl von Rechtsakten mit Gesetzescharakter, die ausführlich Fragen zur Regelung der privatrechtlichen Probleme des Gesundheitsschutzes erläutern. Es gibt wohl nur wenige Fachleute, die sich mit der Erforschung der verschiedenen Themen im Bereich der medizinischen Gesetzgebung der Ukraine befassen. Eine der Ursachen hierfür liegt in der Unklarheit der Rechtsbasis im Bereich Medizinrecht. Die Bestimmungen der unterschiedlichen Rechtsakte sind oft in sich widersprüchlich. Nicht selten ergeben sich legislative Kollisionen, was weder einer progressiven Entwicklung des Medizinrechts noch dem Gesundheitswesen selbst zuträglich ist.

Radiš hält die bestehenden Mängel in der Formulierung der wichtigsten Definitionen des medizinrechtlichen Begriffsinventars in der gegenwärtigen ukrainischen Forschung auf der theoretisch-methodologischen Ebene für eine der wichtigsten Ursachen der fehlenden Tiefe in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Problem der staatlichen Lenkung der medizinischen Tätigkeit in der Ukraine.¹⁰

³ C.V. Антонов, Правова регламентація надання медичних послуг (Antonov, Rechtliche Regelung der Erbringung medizinischer Dienstleistungen), Verwaltung für Gesundheitsschutz, 2|2009, S. 18-22.

⁴ C.V. Михайлов, Цивільно-правова відповідальність в сфері надання медичних послуг (Michajlov, Zivilrechtliche Verantwortung im Bereich der Erbringung der medizinischen Dienstleistungen), Autoreferat einer Dissertation, Charkiv 2010.

⁵ З.О. Надюк, Державне регулювання ринку медичних послуг в Україні (Nadjuk, Staatliche Regelung des Marktes der medizinischen Dienstleistungen), Zaporižžja 2008.

⁶ Я.Ф. Радіш, Державне управління охороною здоров'я в Україні: генезис, проблеми та шляхи реформування (Radiš, Staatliche Verwaltung für Gesundheitsschutz in der Ukraine: Genesis, Probleme und mögliche Reformen), Kyiv 2001.

⁷ Р.А. Майданик, Договір про надання медичних послуг (Majdanik, Vertrag über die Erbringung medizinischer Dienstleistungen), Kyiv 2010.

⁸ О.І. Смотров, Договір щодо платного надання медичних послуг (Smotrov, Vertrag über die Erbringung der entgeltlichen medizinischen Dienstleistungen), Charkiv 2003.

⁹ А.В. Тихомиров, Медицинское право (Tichomyrov, Medizinrecht), Moskau 1998.

¹⁰ Радіш, Fn. 6, S.25.

Die meisten Autoren, die sich mit dem Thema „Erbringung medizinischer Dienstleistungen“ befassen, vertreten die Meinung, dass „medizinische Dienstleistung“ eine Tätigkeit von medizinischen Mitarbeitern meint, die auf die Deckung eines Bedarfs des Menschen im Sinne der Gesundheit gerichtet ist.

Antonov betont, dass sich die medizinische Dienstleistung auf die tatsächlichen Leistungen bezieht und die Anwendung besonderer medizinischer Maßnahmen beinhaltet bezüglich der Gesundheit, deren Verbesserung oder Erhaltung das Hauptziel der Erbringung der Dienstleistungen ist.¹¹

Ševčuk versteht unter dem Begriff „medizinische Dienstleistung“ eine Art der Dienstleistungen, deren Anwendungsbereich diejenigen gesellschaftlichen Beziehungen sind, bei denen die Bürger mit dem Ziel der Eigenbedarfsdeckung, bestimmt im Wesentlichen vom Zustand ihrer Gesundheit, den besonderen Gebrauchswert in Form der medizinischen Tätigkeit der medizinischen Organisation oder des einzelnen Fachmannes im Bereich der Medizin erhalten. Der Autor bemerkt auch, dass die medizinische Dienstleistung eine wirtschaftsjuristische Kategorie ist. Eine solche Dienstleistung hat ihren bestimmten „Wertpreis“, also den in Geld ausgedrückten Wert, den sie darstellt. Dazu gehören die Betriebskosten der Dienstleistung, ihre Selbstkosten sowie das Interesse (wirtschaftliches Interesse des Dienstleisters), das den Bedarf an der Wiederherstellung mit dem Ziel der Rentabilität der bestimmten Tätigkeit abdecken soll. Das bedeutet, dass sie für den Erbringer der medizinischen Dienstleistung immer entgeltlich ist, im Falle der Erbringung einer solchen Dienstleistung für einen konkreten Bürger aber kostenlos.¹²

Smotrov schlägt vor, die medizinische Dienstleistung als eine solche Tätigkeit des Dienstleistungsanbieters zu definieren, die auf die Herbeiführung eines Erfolges gerichtet ist, dessen nützliche Eigenschaften dazu geeignet sind, die Bedürfnisse des Empfängers der Dienstleistung nach Genesung und (oder) Erhaltung ihrer Gesundheit zu decken, und zwar unmittelbar im Laufe der zweckmäßigen Tätigkeit des Dienstleistungsanbieters, die keinen gegenständlichen Ausdruck (materielle Form) hat und von ihm nicht garantiert werden kann.¹³

Tichomirov betrachtet die medizinische Dienstleistung als die Gesamtheit der notwendigen, ausreichenden, sorgfältigen und sachgerechten fachlichen Tätigkeit des Medizinarbeiters (Erbringer, Dienstleister), die auf die Bedarfsdeckung des Patienten (des Bestellers, der Anwender der Dienstleistung) gerichtet ist. Er stellt außerdem fest, dass die medizinische Hilfe, die zunächst als Auftrag des Patienten an den Arzt verstanden wurde, im Laufe der Zeit die Rechtsnatur einer Dienstleistung erworben hat.¹⁴

In seiner Dissertation deutet *Mikhajlov* darauf hin, dass die medizinische Dienstleistung eine berufliche Tätigkeit der medizinischen Einrichtungen (Organisationen) oder der Einzelunternehmer ist, die eine private medizinische Praxis ausüben. Die Praxis muss dem vorhandenen medizinischen Standard entsprechen, der die Anwendung von besonderen medizinischen Maßnahmen in Form des ärztlichen Eingriffs umfasst, dessen mögliches Ergebnis die Verbesserung des Allgemeinzustandes oder der Funktion einzelner Organe oder Systeme des menschlichen Körpers sowie (oder) Erreichen einer äußeren ästhetischen Veränderung ist.¹⁵

Nadjuk vertritt die Meinung, dass die medizinische Dienstleistung eine Art der fachlichen Dienstleistungen ist, die hohe Arbeitsanforderungen an den Dienstleister einer

¹¹ *Антонов*, Fn. 3, S. 19.

¹² *Надюк*, Fn. 5, S. 281.

¹³ *Смрров*, Fn. 8., S. 18.

¹⁴ *Тихомиров*, Fn. 9, S. 167.

¹⁵ *Михайлов*, Fn. 4, S. 7.

solchen Dienstleistung stellt. In diesem Zusammenhang ist die Frage der Abgrenzung der medizinischen Dienstleistung von anderen Arten der fachlichen Dienstleistungen (juristische, veterinärmedizinische Dienstleistungen u. a.) sowie der Verbesserung der rechtlichen Verhältnisse im Bereich der Erbringung entgeltlicher medizinischer Dienstleistungen besonders aktuell. Der berufsmäßige Charakter der medizinischen Dienstleistung verursacht Probleme und Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Qualität der erbrachten Dienstleistung. Die medizinische Dienstleistung existiert bis zum Zeitpunkt ihrer Erbringung nicht, und diese Tatsache macht einen Vergleich und eine Bewertung der Dienstleistung bis zum Zeitpunkt ihrer Erbringung unmöglich. Dem Vergleich unterliegen nur voraussichtliche und eigentliche Auswirkungen der Erbringung von medizinischen Dienstleistungen. Dabei können Forderungen, Erwartungen und Hoffnungen des Patienten bezüglich des erwünschten Ergebnisses von der erbrachten medizinischen Dienstleistung überstiegen werden, oder aber sie bleiben unerreicht. Das hängt mit einer Reihe von Umständen zusammen, die die medizinische Dienstleistung begleiten, und zwar: physiologische Besonderheiten des Organismus des Patienten, Verschleppung der Krankheit, objektive Schwierigkeiten der Diagnostik und Behandlung und Mangelhaftigkeit der gegenwärtigen Heilkunde. Dabei ist es schwierig, dem Patienten die Fachkenntnisse, die Erfahrung und das berufliche Können des Leistungserbringers zu vermitteln; ebenso schwierig ist es für den Patienten, diese Faktoren i.E. zu beurteilen. In diesem Zusammenhang gewinnt das Problem des Vertrauens zwischen dem Dienstleister und dem Kunden an Bedeutung. Mit dem berufsmäßigen Charakter der medizinischen Dienstleistung hängt ein weiteres ein Grundproblem zusammen, und zwar das der Qualifikation der Handlungen des Dienstleisters. Ungeachtet dessen, dass der Dienstleister eine rein medizinische Dienstleistung ausübt, bleibt deren Analyse ihrer Natur nach jedoch rechtlicher Art.¹⁶

Eine medizinische Dienstleistung hat materiellen Charakter, sie entspricht in vollem Umfang den allgemeinen Merkmalen, die für die Dienstleistungen typisch sind, und kann den Objekten des Zivilrechts zugeordnet werden. Die Rechtsbeziehungen hinsichtlich der Erbringung der medizinischen Dienstleistungen entstehen zwischen den gleichgestellten Objekten dezentralisiert; daher sie werden dem Bereich der zivilrechtlichen Regelung zugeordnet. Neben den allgemeinen Eigenschaften sind für medizinische Dienstleistung besondere Merkmale typisch, die die Vorgehensweise und Bedingungen der rechtlichen Regelung medizinischer Dienstleistungen beeinflussen. Zu diesen Merkmalen gehören: 1) verfassungsrechtlicher Charakter der Beziehungen im Bereich des Gesundheitsschutzes; 2) ein besonderes Objekt, auf das die Tätigkeit der Erbringung medizinischer Dienstleistung gerichtet ist (Organismus des Menschen) – daher besteht ein besonderes Ziel der Dienstleistung in der Wiederherstellung und Erhaltung der menschlichen Gesundheit; 3) hohe soziale Bedeutung; 4) Öffentlichkeit; 5) notwendige hohe Professionalität der Ärzte; 6) Einsatz von modernen technischen Errungenschaften und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Aus diesen besonderen Merkmalen ergibt sich in einigen Fällen die Notwendigkeit der Anwendung von Elementen der öffentlich-rechtlichen Regelung der rechtlichen Beziehungen im Bereich der medizinischen Dienstleistungen.¹⁷

Der Begriff „medizinische Dienstleistung“ kam in der ukrainischen Gesetzgebung bereits Anfang der Neunzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts auf, wird gegenwärtig bei den geltenden Gesetzgebungsakten indes seltener gebraucht als der Begriff der „medizinischen Hilfe“. *Majdanik* betont, dass diese Begriffe nicht identisch sind, und zwar

¹⁶ *Надюк*, Fn. 5, S. 61.

¹⁷ *А.А. Сироткина*, Договор оказания медицинских услуг: особенности правового регулирования (Vertrag über die Erbringung medizinischer Dienstleistungen), Moskau 2004, S. 24.

sei der Begriff „medizinische Dienstleistung“ viel breiter gefasst als „medizinische Hilfe“.¹⁸

Einen Hinweis darauf, dass medizinische Hilfe eine Dienstleistung darstellt, kann man nicht nur in der Lehrmeinung, sondern auch in Rechtsakten, internationalen Verträgen sowie in der Rechtsprechung finden. Im Abkommen über die medizinische Hilfe für GUS-Bürger wird die schnelle medizinische Hilfe bezeichnet als „Komplex medizinischer Dienstleistungen, die bei akuten Störungen der körperlichen oder seelischen Gesundheit des Patienten“, die sein Leben oder die Gesundheit anderer Personen gefährden, erbracht werden. Unter der geplanten medizinischen Hilfe versteht man einen Komplex medizinischer Dienstleistungen, die bei Störungen der körperlichen oder seelischen Gesundheit des Patienten, die weder für letzteren eine Lebensgefahr darstellen noch die Gesundheit anderer gefährden, erbracht werden.¹⁹

Das Ministerkabinett der Ukraine genehmigte am 17. September 1996 (Nr. 1138) das Verzeichnis der entgeltpflichtigen Dienstleistungen, die in staatlichen und kommunalen medizinischen Anstalten, Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen erbracht werden können.²⁰ Das Verfassungsgericht der Ukraine erklärte bei der Verhandlung des Falls über die Verfassungsmäßigkeit dieses Beschlusses, dass medizinische Hilfe solche Gesundheitsmaßnahmen umfasst, deren Nichterbringung für den Patienten einen wesentlichen gesundheitlichen Schaden zur Folge haben kann; die medizinische Dienstleistung hingegen umfasst nur solche Gesundheitsmaßnahmen, deren Nichtergreifen oder Nichtfortführen beim Patienten keinen gesundheitlichen Schaden anrichtet und deren kostenlose Durchführung in staatlichen medizinischen Anstalten vom Staat nicht übernommen werden kann. Bei der Verhandlung des Falls über die offizielle Auslegung der Verfassungsbestimmung Art. 49 Abs. 3 („in den staatlichen und kommunalen medizinischen Anstalten wird medizinische Hilfe kostenlos geleistet“) wies das Verfassungsgericht der Ukraine darauf hin, dass in den staatlichen und kommunalen medizinischen Anstalten die Erbringung medizinischer Dienstleistungen, die über die Grenzen der medizinischen Hilfe hinausgehen, gegen gesonderte Berechnung möglich ist. Dabei dürfen solche entgeltlichen Dienstleistungen im Rahmen der kostenlosen medizinischen Hilfe nicht erbracht werden.²¹

Es ist zu beachten, dass der Begriff „medizinische Dienstleistung“ seiner Bedeutung nach inhaltlich zwar näher am Begriff „medizinische Hilfe“ verortet ist; er wurde jedoch bis dato in keinem normativen Dokument definiert. Im Beschluss des Verfassungsgerichts vom 29. Mai 2002 Nr. 10-пн/2002 wurden Unterschiede in der Auslegung der Termini „Gesundheitsschutz“, „medizinische Hilfe“ und „medizinische Dienstleistung“ festgestellt. Obwohl diese Termini teilweise übereinstimmen, sind sie verschieden.²² Laut den Schlussfolgerungen des Verfassungsgerichts können „medizinische Dienstleistungen“, die nicht unter den Begriff „medizinische Hilfe“ fallen, gegen gesonderte Berechnung in den staatlichen und kommunalen medizinischen Anstalten erbracht werden.²³ Artikel 4 des Gesetzes der Ukraine über „Grundlagen der Gesetzgebung über den Gesundheitsschutz“ weist auch auf den Unterschied zwischen den Begriffen „medizini-

¹⁸ *Майданук*, Fn. 7, S.103.

¹⁹ Abkommen über die medizinische Hilfe für GUS-Bürger, Protokoll vom 27.03.1997, im Internet abrufbar unter: http://zakon2.rada.gov.ua/laws/show/997_027.

²⁰ Verzeichnis der entgeltlichen Dienstleistungen, die in staatlichen medizinischen Anstalten und medizinischen Hochschulen erbracht werden können, genehmigt durch den Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine vom 17.09.1996 Nr. 1138, Урядовий кур'єр (Urajodovyj kurjer), 1996, S. 8.

²¹ *Радум*, Fn. 6, S. 269.

²² *Радум*, Fn. 6, S.273.

²³ *Мухайлов*, Fn. 4, S.10.

sche Dienstleistung“ und „medizinische Hilfe“ hin, indem unter den Grundprinzipien des Gesundheitsschutzes das Prinzip der Gleichberechtigung, Demokratie und Allgemeinzugänglichkeit der medizinischen Hilfe sowie anderer Dienstleistungen im Bereich des Gesundheitsschutzes genannt wird.²⁴

Obwohl die Frage über das Wesen der Beziehungen, die bei der Erbringung der medizinischen Dienstleistung und der Leistung der medizinischen Hilfe entstehen, mehrfach Gegenstand wissenschaftlich-theoretischer und praktischer Erörterungen war, ist die Lösung dieser Frage in der Praxis ziemlich kompliziert. Abgesehen davon, dass die angegebenen Rechtskategorien verschieden ausgelegt werden, ist es notwendig, die oben angeführten Begriffe gesetzgeberisch zu verankern, um ebenjener Verwirrung entgegenzuwirken.

Eine Definition der erwähnten Begriffe findet sich auch im Gesetzentwurf „Über den Schutz der Patientenrechte“ vom 06.12.2007 Nr. 1132, wo unter medizinischer Dienstleistung die unmittelbare Durchführung von medizinischen Untersuchungen, fachärztlichen Beratungen, Operationen, Behandlungen, Prozeduren, Analysen und Pflege der Patienten nach den Standards der medizinischen Hilfeleistung verstanden wird. Die Erbringung dieser Dienstleistungen bezweckt die Beseitigung oder Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bzw. die Rettung des Lebens des Patienten und ist dringend oder nach Vorstellung des Patienten mit der Bitte um Untersuchung, Behandlung, Vorbeugung oder Regeneration durchzuführen.

Im Unterschied zur medizinischen Dienstleistung werden unter medizinischer Hilfe therapeutisch-prophylaktische und Rehabilitationsmaßnahmen verstanden, die bei Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfallverletzungen und Traumata getroffen werden.²⁵

Majdanik weist darauf hin, dass die wesentlichen Merkmale der medizinischen Dienstleistung, die sie von der medizinischen Hilfe unterscheiden, das Dienstleistungsentgelt und ihr Zweck (Endergebnis) sind. Wendet sich jemand mit der Bitte um medizinische Behandlung an eine Gesundheitseinrichtung, so ist der Zweck die Verbesserung des Gesundheitszustandes; das Ergebnis sämtlicher Maßnahmen einer medizinischen Einrichtung besteht in der Beseitigung der Krankheit. In der Tat unterstützt eine medizinische Einrichtung den jeweiligen Genesungsprozess. Hat jemand hingegen keine Krankheitssymptome und möchte lediglich einzelne Züge seines Äußeren verbessern, betrachtet man als Ergebnis die ästhetischen Änderungen des ärztlichen Eingriffs. Medizinische Hilfe ist immer auf die Erzielung des medizinischen, diagnostischen oder prophylaktischen Ergebnisses gerichtet. Im Rahmen der medizinischen Dienstleistung kann auch Hilfe geleistet werden; dabei kann medizinische Hilfe Teil einer medizinischen Dienstleistung sein.

IV. Besonderheiten medizinischer Dienstleistungen

Erstens ist die medizinische Dienstleistung immer auf ein besonderes Gut einer natürlichen Person, i. e. deren Gesundheit, gerichtet. Das heißt, dass man mit Hilfe der medizinischen Dienstleistung den optimalen Gesundheitsstand der Person erreichen kann (positives Ergebnis: Verbesserung oder Erhaltung der Gesundheit). Zweitens kann das erwar-

²⁴ Grundlagen der Gesetzgebung der Ukraine über den Gesundheitsschutz, Gesetz der Ukraine/Amtsblatt der Verchovna Rada der Ukraine, 1993, Nr. 4, S. 60.

²⁵ Über den Schutz der Rechte von Patienten siehe Gesetzentwurf der Ukraine vom 06.12.2007 Nr. 1132, offizielle Webseite der Verchovna Rada der Ukraine, http://w1.c1.rada.gov.ua/pls/zweb_n/webproc4_1?pf3511=30982.

tete „gesunde“ Ergebnis der medizinischen Dienstleistung als der Tätigkeit vom Dienstleistungserbringer nicht vollständig garantiert werden. In den meisten Fällen kann der Dienstleistungserbringer dem Patienten das erwünschte Ergebnis nicht garantieren, beispielsweise wenn es um die vollständige Genesung bei Krebserkrankungen geht. Aber sogar negative Ergebnisse der medizinischen Behandlung hintertreiben die Tatsache der Erbringung medizinischer Dienstleistungen nicht. Mehrheitlich bleibt gerade das für den Patienten erwünschte Ergebnis (z. B. völlige Genesung einer Arthritis) außerhalb des Rahmens des Vertrags über die Erbringung der medizinischen entgeltspflichtigen Dienstleistungen. Das bedeutet, dass das Risiko des Nichterreichens des gewünschten Ergebnisses, sofern nichts anderes im Vertrag vorgesehen ist, auf den Patienten aufgrund der Besonderheiten solcher Dienstleistungen übertragen wird. Drittens kann die medizinische Dienstleistung keiner vollständigen Standardisierung unterliegen, denn der Charakter der Tätigkeit des Erbringers der medizinischen Dienstleistung kann wesentlich in Abhängigkeit von vielen Faktoren variieren (Vernachlässigung der Krankheit, Alter des Patienten, Besonderheiten des anatomischen Körperbaus u. a.), die durch keine vom Gesundheitsministerium bestätigte Standards oder Richtlinien voraussehbar sind. Viertens werden an die medizinische Dienstleistung, i. e. an den Dienstleistungserbringer, vom Staat hohe Anforderungen gestellt. Außerdem ist die medizinische Dienstleistung mit der Person des Dienstleisters eng verknüpft, i. e. die Qualität ihrer Erbringung hängt maßgeblich und unmittelbar von der Kompetenz des medizinischen Personals sowie der technischen Ausstattung der jeweiligen medizinischen Einrichtung ab.²⁶

V. Fazit

Schlussfolgerungen müssen sich im vorliegenden Kontext an der hervorragenden Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Erbringung medizinischer Dienstleistungen orientieren. Deshalb müssen die Probleme im Zusammenhang mit Kollisionsfragen bei der Erbringung medizinischer Dienstleistungen möglichst bald gelöst werden.

Ausgehend von den verschiedenen, vorliegend ausgewerteten, vertretenen Lehrmeinungen über die Begriffsbestimmung der „medizinischen Dienstleistung“ lässt sich schlussfolgern, dass diese Leistung ein Objekt des Zivilrechts darstellt, da die medizinische Dienstleistung durch entsprechende besondere Merkmale gekennzeichnet ist, die eben für zivilrechtliche Dienstleistungen charakteristisch sind. Was die begriffliche Abgrenzung von „medizinischer Dienstleistung“ und „medizinischer Hilfe“ anbelangt, so ist nach der hier vertretenen Auffassung der Begriff „medizinische Dienstleistung“ breiter gefasst als „medizinische Hilfe“. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Ausführungen sowie zum Zwecke der Vermeidung von Mehrdeutigkeiten wäre eine gesetzgeberische Verankerung des Begriffs der „medizinischen Dienstleistung“ wünschenswert.

Übersetzung unter Mitarbeit von Iryna Nychka, Lemberg

²⁶ *Майданук*, Fn. 7, S. 103.